

4. VDI-Fachkonferenz
Energiespeicher in der Energiewende 2014

Rechtliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher - Stand und Anpassungsbedarf -

Frank Sailer

Raunheim bei Frankfurt, 24. Juni 2014

Gliederung

- Kurzvorstellung Stiftung Umweltenergierecht
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Stromspeicher
 - Genehmigungsrechtliche Anforderungen
 - Energierechtliche Anforderungen
 - Steuern, Abgaben und Umlagen
 - Entflechtungsrechtliche Vorgaben – Unbundling
- Ausblick: möglicher Anpassungsbedarf

I. STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Stiftung Umweltenergierecht

- Gegründet am 1. März 2011 von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts

Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden können?

- Operativ tätig als gemeinnütziges, außeruniversitäres Forschungsinstitut mit rund 25 Rechtswissenschaftlern
- Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand wie Ministerien und EU-Kommission sowie Spenden
- Forschungsschwerpunkt Infrastrukturrecht: Netze und Speicher
- Aktuelle Forschungsvorhaben u.a. „SuperGrid“ und „Roadmap Speicher“ (zusammen mit Fraunhofer IWES + IAEW)
- <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>



Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

II. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR STROMSPEICHER

Rechtlicher Untersuchungsumfang „Roadmap Speicher“

- Genehmigungsrecht für Stromspeicher
- Spezielles Energierecht für Stromspeicher
 - Speichervorschriften im EnWG und EEG
 - Speichervorschriften in sonstigen Gesetzen
 - Spezielle Kosten- und Abgabensituation für Stromspeicher
- Allgemeines Energierecht für Stromspeicher
 - Erzeugung, Verbrauch, Verteilung
 - Gasvorschriften
 - Unbundling
- Rechtliche Grenzen bei der Speicherförderung
 - Europäisches Beihilferecht, Warenverkehrsfreiheit
 - Verfassungsrecht

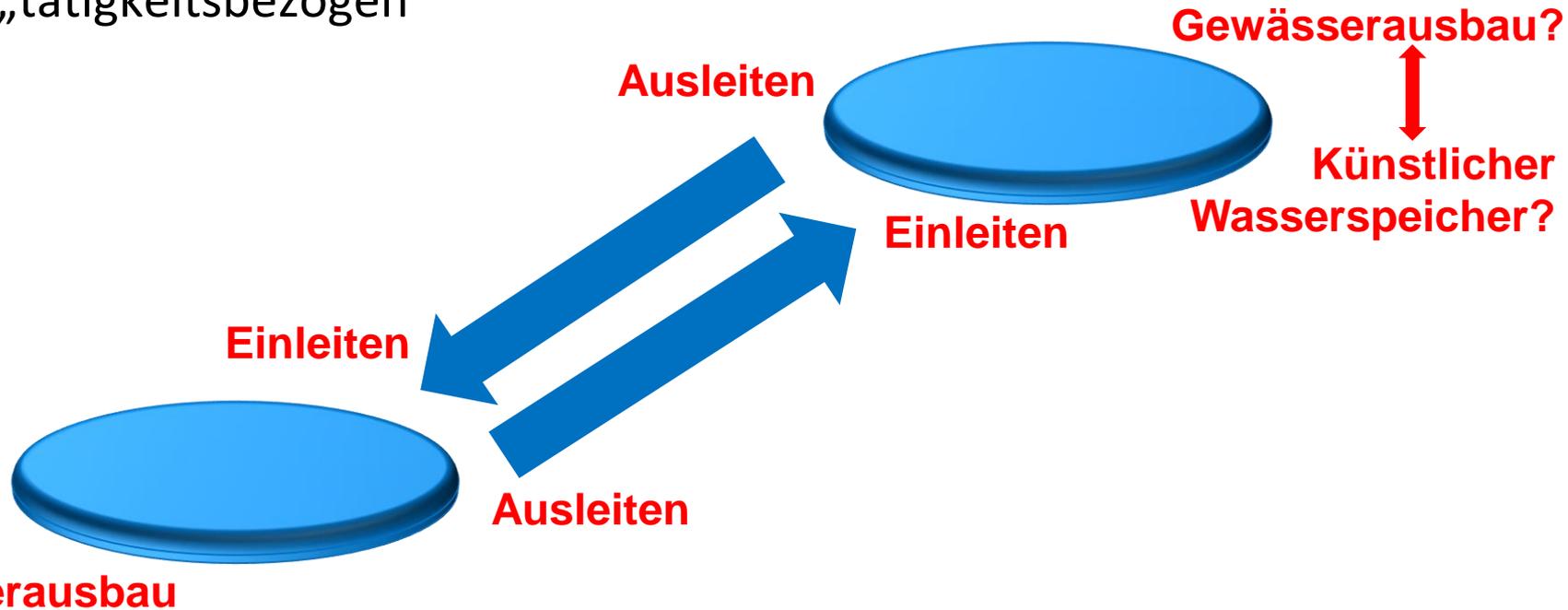
Genehmigungsrecht für Speicher

Genehmigungsrecht ist technologieabhängig:

- Pumpspeicherkraftwerke → Wasserrecht
- Druckluftspeicherkraftwerke → Bergrecht
- Power-to-Gas-Anlagen → Immissionsschutzrecht
- Batteriespeicher → (Baurecht?)

Genehmigungsrecht für Pumpspeicherkraftwerke

- Genehmigungsrechtliche Situation komplex
 - Eingriff in Natur und Landschaft, Nutzung von Gewässern(!)
- Kein einheitlicher Genehmigungstatbestand
 - „tätigkeitsbezogen“



Genehmigungsrecht für Pumpspeicherkraftwerke

- Genehmigungsrechtliche Situation komplex
 - Eingriff in Natur und Landschaft, Nutzung von Gewässern(!)
- Kein einheitlicher Genehmigungstatbestand
 - „tätigkeitsbezogen“
- Hohe materiell-rechtliche Anforderungen
 - Einleiten in ein Gewässer
 - Erlaubnis als „schwache“ Rechtsposition
- Unsichere Rechtslage durch unbestimmte Rechtsbegriffe
 - „Guter ökologischer und chemischer Zustand“
 - „Wohl der Allgemeinheit“
 - „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“
- Behördliches Bewirtschaftungsermessen

Genehmigungsrecht für Elektrolyseanlagen

- Genehmigungsrechtliche Situation weniger komplex
 - geringere Anlagengröße, keine Gewässernutzung
- Einheitlicher Genehmigungstatbestand
 - Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
 - Konzentrationswirkung
- Gebundene Entscheidung, kein behördliches Ermessen
- Uneinheitliche Genehmigungspraxis, da neue Technologie?
 - „im Labor- und Technikumsmaßstab“: genehmigungsfrei
 - „Versuchsanlage“: vereinfachtes Verfahren
 - Einzelfallbetrachtung

Energierechtliche Anforderungen an Stromspeicher

- **EnWG**

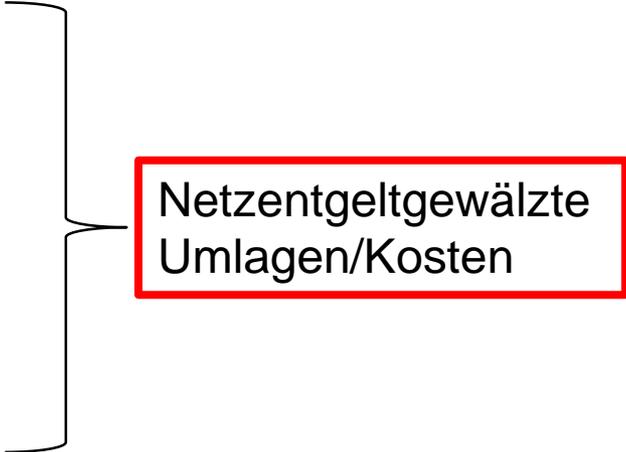
- Gleichstellungsvorschriften
 - Gleichbehandlung von Erzeugung und Speicherung (z.B. § 13a): „Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie...“
 - EE-Wasserstoff/EE-Methan = Biogas (§ 3 Nr. 10c)
- Befristete Netzentgeltbefreiung (§ 118 Abs. 6)

- **EEG**

- Gleichstellungsfiktion (§ 3 Nr. 1 Satz 2):
 - Reine EE-Speicher = EE-Anlage
 - Rechtsfolge? Unverzögerlicher vorrangiger Netzanschluss?
- Aufhebung des Andienungszwangs (§ 16 Abs. 2)
 - *„Die Verpflichtung [zur Vergütung der EE-Anlage] besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist.“*
- Befreiung von der EEG-Umlage (§ 37 Abs. 4)

Steuern, Abgaben, Umlagen – Strompreisbestandteile

- Energiebeschaffung (Einkauf, Erzeugung, Vertrieb)
- **Netzentgelte**
- Konzessionsabgaben
- KWK-Umlage
- Offshore-Haftungsumlage
- § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage
- Sonstige Umlagen
- **EEG-Umlage**
- **Stromsteuer**
- Umsatzsteuer



Netzentgeltgewälzte
Umlagen/Kosten

Netzentgelte: Ausnahmen für Stromspeicher? (I)

- Stromspeicher sind als Netznutzer grundsätzlich netzentgeltspflichtig
- **Aber: Reduzierung für atypische Verbraucher** um max. 80%
 - § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV: „Ist (...) offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich **von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht**, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher (...) **ein individuelles Netzentgelt** anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und **nicht weniger als 20 Prozent** des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.“
 - Voraussetzungen:
 - Erhebliches Abweichen von Jahreshöchstlast des Netzes
 - Netzdienliches Nutzungsverhalten(!)
 - Genehmigungserfordernis
- **Reduzierung für Großverbraucher** um max. 90%
 - § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV: „...pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungstundenzahl von mindestens **7 000 Stunden** im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr **zehn Gigawattstunden** übersteigt...“
 - Pr: Anreiz für PTG-Anlagen für eine nicht netzdienliche „Grundlastfahrweise“(?)

Netzentgelte: Ausnahmen für Stromspeicher? (II)

- **Befristete Befreiung** für neue Stromspeicher/bestehende PSW
- **Anschubfinanzierung nach § 118 Abs. 6 EnWG**
 - „Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme (...) von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. (...) zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.“
 - *Voraussetzungen:*
 - Neuerrichtung ab 2009 + Inbetriebnahme 8/2011 bis 8/2026
 - Rückverstromung und Wiedereinspeisung in „dasselbe Netz“ (Ausnahme: Power-to-Gas!)
 - Kein netzdienliches Nutzungsverhalten / Keine Genehmigung
 - *Befristete Befreiung für bestehende PSW für 10 Jahre:*
 - Erhöhung Pump- oder Turbinenleistung um mindestens 7,5 Prozent oder
 - Erhöhung speicherbare Energiemenge um mindestens 5 Prozent
 - Netzdienliches Nutzungsverhalten / Genehmigungserfordernis

Netzentgeltbezogene Strompreisbestandteile

- Wirken sich Netzentgeltreduzierung/-befreiung auf netzentgeltbezogene Umlagen aus?
 - **BNetzA (-)** Verringerungen der allgemeinen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV haben keine Auswirkungen auf die übrigen Abgaben und Umlagen wie Konzessionsabgaben, KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage oder § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (BK4-13-739); Argument: kein „Bestandteil des Netzentgelts“
 - **Lit (+)** Wortlaut, dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach ARegV, Umsetzung in Netzentgelten
 - Rechtslage nicht eindeutig, umlagespezifisch

EEG-Umlage

- Rechtsgrundlage § 37 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 EEG
- Erfasst sind von den EVU an ihre „Letztverbraucher“ gelieferte Strommengen
 - Stromspeicher = Letztverbraucher, d.h. grundsätzlich umlagepflichtiger Stromverbrauch
- Aber: Befreiung für Stromspeicher, § 37 Abs. 4 EEG
 - *„Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, **entfällt [die EEG-Umlage], wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird**“*
 - Rückverstromung erforderlich! → Sinn und Zweck der Regelung
 - Kein netzdienliches Nutzungsverhalten erforderlich
 - Speicherverluste?

Stromsteuer

- Rechtsgrundlage StromStG, StromStV
- Erfasst sind u.a. vom Versorger geleistete und durch einen „Letztverbraucher“ entnommene Strommengen
 - Stromspeicher = Letztverbraucher, d.h. grundsätzlich steuerpflichtiger Stromverbrauch
- Aber: Befreiung für „Stromentnahme zur Stromerzeugung“, § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG
 - **Problem: gilt nur für PSW!** (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV)
 - *Sonstige Speichertechnologien (-) → steuerpflichtiger Stromverbrauch, Ungleichbehandlung (zumindest bei Rückverstromung)?*
 - *Sonstige, nicht speicherspezifische Befreiungstatbestände im Einzelfall möglich (EE-Netz, räumlicher Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage etc.)*
 - *Steuererlass/-erstattung für Elektrolyse*

Entflechtungsrechtliche Vorgaben – Unbundling

- **Diskussion:** Netzbetreiber = Speicherbetreiber?
- Hintergrund: Refinanzierungsdiskussion(?)
- Unbundling = Trennung von Netzbetrieb und Stromerzeugung etc.
- Ziel: Effektiver Wettbewerb durch Unabhängigkeit der Tätigkeitsbereiche
- Was sind Stromspeicher aus rechtlicher Sicht?
 - Stromerzeuger? / Stromverbraucher? / Netz? → es kommt darauf an!
 - Rechtliche Einordnung erfolgt in der Regel „handlungsbezogen“, nicht anlagenbezogen: Strom erzeugen / Strom verbrauchen / Netzbestandteil(?)
- Stromspeicher = (auch) Stromerzeuger → Unbundling auch hier anwendbar
- Auch bei Speichern gilt Zweck der Entflechtung
- Enge Ausnahme: Keine Teilnahme am Energiemarkt (§§ 7, 8 ResKV)?
- EU-KOM: „...storage may be used by all market actors, including TSOs, provided they do not compete in the generation market with the stored electricity.“

III. AUSBLICK: MÖGLICHER ANPASSUNGSBEDARF

Ausblick: möglicher Anpassungsbedarf

- Einheitlicher Genehmigungstatbestand für Pump- und Druckluftspeicherkraftwerke
- Energierechtliche Regelungen konsistenter ausgestalten?
 - Ungleichbehandlung (aber: technologiespezifische Differenzierung erlaubt!)
 - Netzdienliches Nutzungsverhalten für alle Privilegien als Voraussetzung?
 - Rückverstromungserfordernis im EEG wohl beizubehalten
- Bedürfnis Unbundling-Vorschriften fortzuentwickeln?
- Kein Bedürfnis nach „Speichergesetz“ / Förderung nach EEG-Vorbild
- Kein Bedürfnis für eine „gesetzliche“ Speicher-Definition:
 - Gesetzliche Definition nur bei besonderem Bedürfnis
 - Keine Rechtsunsicherheit hinsichtlich Erzeugung und Letztverbrauch (BGH!)
 - Gesetzliche Definition = rechtliches „Korsett“, kann flexible Handhabung und dynamische Weiterentwicklung verhindern, daher ggf. kontraproduktiv aufgrund bestehender tatsächlicher Unsicherheiten

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer

Wissenschaftlicher Referent

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)